



Sonderregelung für überbreite land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge

Für die Erteilung von Erlaubnissen nach § 29 Abs. 3 StVO und Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO für überbreite Mähdrescher sowie vergleichbare Fahrzeuge (z. B. Feldhäcksler) der Land- und Forstwirtschaft gilt in Abstimmung mit dem Bay. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres eine neue Regelung.

1. Fahrzeuge mit einer Fahrzeugbreite bis einschl. 3,10 m können öffentliche Straßen wie bisher ohne eine gesonderte Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO und ohne gesonderte Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO befahren.

2. Für Fahrzeuge mit einer Fahrzeugbreite von 3,11 m bis einschl. 3,30 m muss eine gültige Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO von der zuständigen Genehmigungsbehörde vorliegen. Die unteren Straßenverkehrsbehörden sind ermächtigt, Erlaubnisse ohne die Auflage eines vorausfahrenden Begleitfahrzeuges zu erteilen. Insoweit besteht kein Unterschied zur bisherigen Regelung.

3. Für Fahrzeuge mit einer Fahrzeugbreite von 3,31 m bis einschl. 3,50 m gilt bis auf weiteres Folgendes:

3.1. Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO:

Für die betroffenen Fahrzeuge muss eine gültige Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO von der zuständigen Genehmigungsbehörde vorliegen.

Die Ausnahmegenehmigungen sind wie gewohnt unter der Bedingung zu erteilen, dass der Genehmigungsinhaber eine gültige Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO besitzt. Sie sind darüber hinaus mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Für die unter Ziffer 3.2.1 Buchstaben a bis d beschriebene Ausrüstung ist keine zusätzliche Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO erforderlich.

Erlaubnisse nach § 29 Abs. 3 StVO

Die unteren Verkehrsbehörden werden hiermit ermächtigt, die Erlaubnisse unter gewissen Nebenbestimmungen **ohne Auflage eines Begleitfahrzeuges** mit bayernweiter Geltung zu erteilen, soweit keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen. Die bisherige Erfordernis einer **befestigten Restfahrbahnbreite von 2,50 Meter entfällt** damit grundsätzlich.

Die gewissen Nebenbestimmungen beziehen sich dabei auf verschiedene lichttechnische Einrichtungen, ein Frontschild, Warntafeln und Konturmarkierungen. Diese Einrichtungen müssen genau den Vorschriften entsprechen. Wir teilen diese den interessierten Fahrzeugbesitzern gerne detailliert mit!

Achtung:

Auch wer bereits eine gültige Genehmigung nach § 29 Abs. 3 StVO hat, in der die Auflage eines Begleitfahrzeuges vermerkt ist, muss einen neuen Antrag stellen, um ohne Begleitfahrzeug mit dem überbreiten Fahrzeug fahren zu dürfen.

Das Fahrzeug muss natürlich den Vorgaben entsprechend ausgestattet sein (Rundumleuchten, Markierungen, Frontschild usw.) und alle anderen Vorgaben müssen beachtet und eingehalten werden.

Mit der Erlaubnis ohne Auflage eines Begleitfahrzeuges darf, wenn nötig, ein Begleitfahrzeug ohne gesonderte Genehmigung eingesetzt werden.

Antragsteller, die die Erleichterung nicht nutzen wollen:

Die Erlaubnis kann mit der Bedingung erteilt werden, dass bei Benutzung des Fahrzeuges im öffentlichen Straßenverkehr ständig eine befestigte Restfahrbahnbreite von 2,50 Meter verbleibt und dass unterhalb diesen Wertes die Fahrt nur in Begleitung eines vorausfahrenden Begleitfahrzeuges mit Kennleuchte mit gelbem Rundumlicht und entsprechendem Hinweisschild erfolgen darf.

Überbreitenregelung Feldhäcksler – Kennzeichnung Maisvorsatz

Das Frontschild, das vom Mähdrescher mit angehängtem Schneidwerkswagen meist schon vorhanden ist, wird vorne am Pflücker befestigt. Seitlich werden wie am Mähdrescher, bzw. Schneidwerkswagen die gelben Reflektorstreifen angebracht. Dies ist der aktuelle Stand, falls sich eine Änderung ergeben sollte, werden wir Sie informieren.



Den ausführlichen Erlass mit allen Detailangaben zu den Auflagen lassen wir Ihnen auf Wunsch schriftlich zukommen. Eine Bezugsquelle für die gelben Leuchtstreifen und die verschiedenen Reflektorbänder können wir Ihnen ebenfalls nennen – die MR-Geschäftsstelle informiert Sie gerne weitergehend!